

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grenzstreifen zwischen Teistungen und Ecklingerode“

Vom 04.07.2000

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) verordnet das Landesverwaltungsamt und aufgrund des § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 469) regelt die Landesforstdirektion im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Gemarkung Teistungenburg der Gemeinde Teistungen, in der Gemarkung Wehnde der Gemeinde Wehnde und in der Gemarkung Ecklingerode der Gemeinde Ecklingerode im Landkreis Eichsfeld gelegene Abschnitt des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens wird zwischen den Gerblingeröder Breiten und dem Hennberg einschließlich eines Teiles des Duderstädter Waldes, der Feuchtbiotope im Bereich der Brehme und des Pfingstangers sowie zweier Halbtrockenrasenbereiche am Kutschenberg und am Sandhügel unter der Bezeichnung „Grenzstreifen zwischen Teistungen und Ecklingerode“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 147,7 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 05, Kartenblatt 01 im Maßstab 1:2 000, Kartenblätter 03 und 04 im Maßstab 1:2 500 und Kartenblätter 02 und 05 im Maßstab 1:3 200, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld in Heiligenstadt aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet umfasst einen charakteristischen Abschnitt des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens von hoher landeskundlicher Bedeutung. Es ist charakterisiert durch einen kleinflächigen Wechsel von offenen, halboffenen und bewaldeten Bereichen mit Halbtrockenrasen, Hochstaudenfluren trockener und feuchter Standorte, seggen- und binsenreichen Feuchtbiotopen, Röhrichten und naturnahen Kleingewässern sowie Sukzessionsflächen verschiedener Altersstadien, Nadelwaldgesellschaften und artenreichem Laubmischwald mit hohem Alt- und Totholzanteil. Bedingt durch die geringe Nutzungsintensität und Erschließung hat sich hier ein strukturreiches Mosaik aus weitgehend nährstoffarmen und störungsarmen Biotopen erhalten, das Bestandteil des Biotopverbundes entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze ist. Insbesondere als Lebensraum, Rückzugsgebiet und Wiederausbreitungszentrum für in der von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Umgebung seltene Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften ist das Gebiet von naturschutzfachlicher Bedeutung.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen charakteristischen Abschnitt des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens mit hoher Arten- und Biotopvielfalt aus landeskundlichen, ökologischen und wissenschaftlichen Gründen zu

sichern, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und zu entwickeln,

2. die durch die fehlende oder extensive wirtschaftliche Nutzung, die Störungsarmut und den Wechsel von trockenen und feuchten sowie offenen, halboffenen und bewaldeten Lebensräumen entstandene besondere Eigenart des Gebietes zu bewahren,
3. das Gebiet als Bestandteil des überregionalen Verbundsystems entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu erhalten und zu entwickeln und damit die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes zu verbessern,
4. aus landeskundlichen Gründen auf geeigneten Teilflächen die durch die Grenzziehung entstandenen, artenschutzfachlich und kulturhistorisch wertvollen Biotope zu erhalten und in anderen Bereichen die natürliche Wiederbewaldung durch Sukzession zuzulassen,
5. im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünland-Pflanzengesellschaften zu fördern und anhand von Modellflächen ausgewählte Biotope durch gezielte Pflegemaßnahmen zu entwickeln,
6. die naturnahen Feuchtbiotope und Gewässer als Lebensstätte zahlreicher Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen in den angrenzenden Bereichen zu entwickeln,
7. die seltenen, gefährdeten, stark gefährdeten und zum Teil vom Aussterben bedrohten Tierarten, insbesondere Amphibien-, Insekten- und Vogelarten, zu schützen, die Entwicklung ihrer Bestände zu fördern und unnötige Störungen fern zu halten,
8. die artenreiche Pflanzenwelt der Halbtrockenrasen, der Hochstaudenfluren trockener und feuchter Standorte, der Feuchtbiotope, der Laubgebüsche, der Hecken und der Waldränder sowie die verschiedenen Waldgesellschaften langfristig zu erhalten und die Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Pflanzengesellschaften zu fördern,
9. die verschiedenen reich strukturierten Laubmischwaldgesellschaften mit zum Teil hohem Anteil an stehenden und liegenden Totholz zu erhalten und zu entwickeln, den Nadelbaumanteil zu reduzieren sowie auf geeigneten Teilflächen ungestörte walddynamische Prozesse mit für die verschiedenen Sukzessionsstadien charakteristischen Tierartengemeinschaften und Pflanzengesellschaften zu ermöglichen.

§ 3

Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen, neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten, den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern sowie Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
6. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
7. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nach-

teilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen, einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
12. Halbtrockenrasen sowie Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubereiten oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
13. in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. des jeweiligen Jahres zu walzen und zu schleppen,
14. zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
15. Klärschlamm auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
16. Schafe zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
17. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen sowie nicht standortgerechte oder nicht heimische Nadel- oder Laubgehölze anzupflanzen,
18. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
20. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
21. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuworfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
22. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
23. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege und des abgegrenzten Umfeldes der Informationsstationen des Naturlehrpfades zu betreten,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu angeln, zu reiten und Skisport zu betreiben,
4. Flugmodelle aller Art zu betreiben sowie mit Hängegleitern im Gebiet zu starten oder zu landen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen und durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie das zum Queren des Gebietes erforderliche Befahren der befestigten Wege mit Fahrzeugen, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Schafhaltung oder der extensiven Wiesenutzung außerhalb der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend schraffiert dargestellten Flächen in den Feuchtgebieten am Pfingstanger und bei Ecklingerode unter der Maßgabe, einen Bracheanteil von mindestens 25 Prozent auf jährlich wechselnden Flächen zu erhalten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 12 bis 16 und 21; Erstpflfegemaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Ackerflächen im bisherigen flächenmäßigen Umfang, unter den

Maßgaben, keine Klärschlamm auszubringen und einen 5 m breiten Streifen südlich der Brehme, gemessen von der Böschungsoberkante, nicht umzubereiten, nicht zu düngen und nicht mit Bioziden zu behandeln,

4. die Holzlagerung auf den vorhandenen Polterplätzen sowie im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter den Maßgaben, die Laub- und Laubmischwaldbestände plenter- oder femelartig und die Nadelwaldbestände horstweise oder in Form von Schmalkahlschlägen zu nutzen, die natürliche Verjüngung standortheimischer Baumarten zu fördern, den vorhandenen Anteil an starkem stehendem und liegendem Totholz im Duderstädter Stadtwald dauerhaft zu erhalten sowie auf der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend gekennzeichneten Fläche im Wulfertal weitgehend ungestörte walddynamische Prozesse zu ermöglichen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 bis 20; das Einvernehmen mit oder die Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde kann im Rahmen des Forsteinrichtungswerkes herbeigeführt werden;
5. a) im Duderstädter Wald die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild pro Jagdbezirk, Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild sowie die Errichtung, die Neuanlage oder die Standortänderung von jagdlichen Einrichtungen; weiter gehende Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
b) in dem in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend schraffiert dargestellten Feuchtgebiet bei Ecklingerode Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitere Maßnahmen des Jagdschutzes, die Errichtung, die Neuanlage oder die Standortänderung von jagdlichen Einrichtungen sowie die Ausübung jedweder Jagdform bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
c) auf den übrigen Flächen die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild pro Jagdbezirk, Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild sowie das Auf- und Umstellen transportabler Ansitzeinrichtungen; weiter gehende Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt oder im Zusammenhang mit besucherlenkenden Maßnahmen und der Schaffung des dazugehörigen Informationsangebotes steht; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen, soweit diese dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und die Maßnahme von der oberen Naturschutzbehörde angeordnet, angewiesen oder genehmigt ist,
8. die Anlage und Unterhaltung eines natur- und landeskundlichen Lehrpfades im Rahmen des zu erstellenden Informations- und Besucherlenkungskonzeptes mit flächenmäßig definierten und sichtbar abgegrenzten Informationseinrichtungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
9. die Anlage und Kennzeichnung eines Rad-Rundweges sowie einer Langlauf-Loipe auf den vorhandenen Wegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sowie das Radfahren auf dem markierten Radweg und Skilanglauf auf der markierten Loipe,
10. die Neuanlage eines Forstweges zur Holzabfuhr auf dem Flurteil Pfingstanger, eines Radweges entlang der L 1011 und eines

Rad- und Fußweges auf den Flurstücken 36/3 und 10/2 der Flur 1 in der Gemarkung Teistungenburg der Gemeinde Teistungen sowie die Wiederherstellung des historischen Sonnenstein-Wanderweges auf dem Flurstück 28/2 der Flur 7 in der Gemarkung Ecklingerode der Gemeinde Ecklingerode jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,

11. das im Zusammenhang mit Wallfahrten und dem Wiederaufbau der ehemaligen Kapelle am Lindenberg erforderliche Queren des Gebietes mit Fahrzeugen auf befestigten Wegen,
12. die Unterhaltung von Gewässern einschließlich des Uferbereiches in einer Breite von 5 m beidseitig der Böschungsoberkante sowie von Gräben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
13. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Straßen, Wegen und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
14. die Instandsetzung und Instandhaltung sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
15. die Errichtung und Verlegung von Leitungen sowie die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Leitungen und von wasserwirtschaftlichen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
16. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, 04.07.2000

Für die jagdlichen Regelungen
Oberhof, 28.06.2000

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 04.07.2000
Az.: 601-8512.02-454
ThürStAnz Nr. 30/2000 S. 1577-1581

Landesforstdirektion
Der Dienststellenleiter i. V.

Gehring

Es folgt 1 Karte A 3



